

§ 16

(1) Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht sind nur insoweit zulässig, als diese Rechtshandlungen den Grundsätzen der Eheverordnung entsprechen und mit dem Sinn und Wesen des Verfahrens in Ehesachen vereinbar sind.

(2) Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht bedürfen der Bestätigung durch das Gericht.

(3) Bestätigt das Gericht die Rechtshandlung, so ist das Verfahren insoweit durch Beschluß einzustellen.

§ 17

(1) Versäumnisurteile dürfen in Scheidungssachen nicht erlassen werden.

(2) Bleibt eine Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung aus, so ist ein neuer Termin anzuberaumen, zu dem die ausgebliebene Partei zu laden ist.

(3) Erscheint der Kläger zum neuen Termin nicht, so ist auf Antrag des Verklagten das Verfahren durch Beschluß einzustellen. Mit der Einstellung endet die Wirkung der Rechtshängigkeit. Erscheint der Verklagte zum neuen Termin nicht, so kann das Gericht in der Sache verhandeln und eine Entscheidung treffen.

§ 18

(1) Das Urteil in Ehesachen ist unmittelbar nach Schluß der mündlichen Verhandlung während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben. Die Verkündung erfolgt öffentlich durch Verlesen der Urteilsformel und der Gründe. Das Gericht kann durch Beschluß für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles hiervon die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Das Gericht kann das Urteil ausnahmsweise in einem besonderen Termin verkünden, der sofort anzuberaumen ist und nicht später als drei Tage nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung stattfinden darf.

§ 19

(1) Die Berufung ist in den Fällen des § 13 Abs. 1 stets zulässig. In den Fällen des § 13 Abs. 2 ist die Berufung